

entfallen und wegen der unklaren Rechtslage sei eine Rücknahme der Verfassungsbeschwerde den Beschwerdeführern nicht zumutbar gewesen.⁹¹⁸

Analog zur früheren (dem Gesetz LGBL. 1922/22 folgenden) Praxis für die Festsetzung des Anwaltshonorars im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof gelangt bei den Protokoll- und Entscheidungsgebühren der Gebührensatz für das Verfahren vor dem OGH zur Anwendung.⁹¹⁹ Führt eine falsche Rechtsmittelbelehrung zu Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung der Rechtslage ist es nach Auffassung des Staatsgerichtshofs unbillig, das Kostenrisiko im Falle des Unterliegens des Beschwerdeführers gänzlich auf ihn abzuwälzen; es gebiete dann vielmehr der «Vertrauensgrundsatz», dem Beschwerdeführer trotz Zurückweisung der Beschwerde die Kosten ausnahmsweise zu ersetzen und die Verfahrenskosten dem Land aufzuerlegen.⁹²⁰ Auch insofern geht der Staatsgerichtshof von einer analogen Anwendung der Art. 18 und 19 des Gesetzes LGBL. 1974/42 aus, wobei freilich die sinngemässe Anwendung durch Billigkeitserwägungen, in die der im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Vertrauensgrundsatz einfließt,⁹²¹ modifiziert wird. Fällt die Beschwerde erst nachträglich durch einen positiven Baubewilligungsbescheid weg, bleibt deren Rechtsgültigkeit aber aufgrund der angegriffenen Entscheidung weiter unklar, so dass «ein Rückzug der (...) Verfassungsbeschwerde weder sinnvoll noch (...) zumutbar war», so ist es nach Ansicht des Staatsgerichtshofs «stossend», den Beschwerdeführer zur Tragung der Prozesskosten zu verurteilen.⁹²²

Bei Appellentscheidungen des Staatsgerichtshofs⁹²³ kommt es grundsätzlich zur Anerkennung des Kostenerstattungsanspruchs des Beschwerdeführers. Insoweit hebt der Staatsgerichtshof hervor, dass der Verfassungsbeschwerde «teilweise Folge zu geben (ist), als festzustellen ist, dass der Beschwerdeführer durch die von ihm angefochtene Ent-

⁹¹⁸ So StGH 1994/14 – Urteil vom 3. Oktober 1994, LES 1995, 7 (10).

⁹¹⁹ StGH 1996/4 – Urteil vom 24. Oktober 1996, LES 1997, 203 (207).

⁹²⁰ StGH 1995/16 – Urteil vom 24. November 1998, LES 1999, 137 (140).

⁹²¹ Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 225 ff.

⁹²² StGH 1994/14 – Urteil vom 3. Oktober 1994, LES 1995, 7 (10) – die Entscheidung ist noch vor der Rechtsprechungsänderung in der StGH-E v. 11.12.1995 (LES 1997, 73 [78]) ergangen, aber auf die neue Rechtslage (= analoge Anwendung des Gesetzes LGBL. 1974/42) übertragbar.

⁹²³ Dazu vorstehend S. 194 ff.